**Statuten**

**Gründungsversammlung 28. Februar 1998**

**VEREINSSTATUTEN Version 2017**

**Name, Sitz und Zweck**

Art.1

Der Ju Jitsu Club Rhytal ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB (schweizerisches Zivilgesetzbuch) mit Sitz in Diepoldsau.

Art. 2

Der Ju Jitsu Club Rhytal bezweckt die Ausübung, Vermittlung und Förderung von Ju Jitsu (Selbstverteidigung) und anderen Budo-Sportarten. Gefördert werden auch Formen der körperlichen Ertüchtigung sowie der Vorbeugung und Gesunderhaltung des menschlichen Körpers. Daneben sollen Geselligkeit und die kameradschaftlichen Beziehungen gepflegt werden.

Art. 3

Der Ju Jitsu Club Rhytal ist politisch und konfessionell neutral.

**Mitgliedschaft**

Art. 4

Der Club besteht aus

* Aktivmitgliedern
* Junioren
* Passivmitgliedern
* Ehrenmitgliedern

Art. 5

Als Aktivmitglied gelten trainierende Personen die das 16. Altersjahr vollendet haben und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.

Art. 6

Junioren sind trainierende Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Für den Eintritt in den Club ist das Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Art. 7

Passivmitglieder sind alle nicht trainierenden Clubmitglieder. Sie zahlen jährlich die von der Hauptversammlung bestimmten Beiträge und haben jederzeit Zutritt zu den Clubversammlungen.

Art. 8

Zum Ehrenmitglied kann, auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich im Besonderen um den Club oder die Budo Sportarten im Allgemeinen verdient gemacht hat. Er geniesst dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, ist aber von der Bezahlung des Mitglieder-beitrages entbunden.

Art. 9

Das Stimmrecht bei Clubangelegenheiten besitzen die Aktivmitglieder, die Junioren die im Erwachsenentraining teilnehmen und Ehrenmitglieder.

**Pflichten der Mitglieder**

Art. 10

Für den Versicherungsschutz ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Art. 11

Die von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge sind bis Ende März des laufenden Jahres an den Kassier zu entrichten.

Art. 12

Der Teilnehmer ist verpflichtet, im Club gelerntes, nur in einer persönlichen Notlage anzuwenden. Er hat darauf zu achten, dass dem Club durch sein Verhalten oder Auftreten in der Öffentlichkeit, kein Schaden irgendwelcher Art zugeführt wird.

**Clubeintritt**

Art. 13

Die Anmeldung erfolgt mittels des clubinternen Anmeldeformulars. Der Bewerber erhält die Statuten des Clubs mit dem Anmeldeformular.

Art. 14

Die Mitglieder anerkennen die Statuten des Clubs mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars. Sie verpflichten sich die Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und die Weisungen der Cluborgane zu beachten.

Art. 15

Wer im Laufe des Jahres in den Club Eintritt hat einen anteilmässigen Mitgliederbeitrag zu entrichten der sich nach den restlichen Monaten des Jahres berechnet.

Art. 16

Über die Aufnahme oder Abweisung eines Neumitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann, in begründeten Fällen den Antrag der Hauptversammlung zum Beschluss vorlegen.

**Austritt**

Art. 17

Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende des Jahres erfolgen. Die Austritterklärung muss schriftlich vor dem 30. November beim Präsidenten eingereicht werden.

**Ausschluss**

Art 18

Mitglieder, die dem Club auf irgendeine Art Schaden zufügen oder den statuarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag eines Mitgliedes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern bestimmt der Vorstand. Der Ausgeschlossene kann den Entscheid an die HV weiterziehen. Über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet die HV. Mit dem Ausschluss erlischt auch die Ehrenmitgliedschaft.

**Mitgliederbeiträge**

Art. 19

Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Die Vorstandsmitglieder sind, von der Bezahlung der Beiträge ausgenommen. Der höchste Mitgliederbeitrag wurde auf CHF 400.-- Jahr festgelegt.

**Hauptversammlung**

Art. 20

Die Hauptversammlung findet jährlich im 1 Quartal statt. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus unter Beilage der Traktandenliste einberufen.

Art. 21

Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Anwesenheitsliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des letzten HV-protokolls
4. Abnahme der Jahresrechnung

Revisorenbericht

Jahresbericht Präsidenten

1. Wahlen

Präsident

Zwei weitere Vorstandsmitglieder

Zwei Revisoren

1. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
2. Statutenänderungen
3. Anträge
4. Verschiedenes und Umfragen

Art. 22

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Er ist dazu innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller stimmfähigen Mitglieder schriftlich, unter Beilage einer Traktandenliste, die Einberufung verlangen. Der Vorstand prüft und ergänzt die Traktandenliste wenn nötig.

Art. 23

Sämtliche Wahlen und Beschlüsse erfolgen in öffentlicher Abstimmung und mit einfacher Mehrheit.

**Vorstand**

Art. 24

Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt und besteht aus:

* Präsident
* Aktuar
* Kassier

Das Amt des Trainers kann mit einer zweiten Aufgabe im Vorstand gekoppelt sein. Der Inhaber des Doppelamtes ist aber nur mit einer Stimme abstimmungsberechtigt. Wenn der Arbeitsanfall es erfordert, kann der Vorstand um zwei weitere Mitglieder ergänzt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst ausser dem Amt des Präsidenten der von der HV gewählt wird.

Art. 25

Der Vorstand vertritt den Club nach Aussen. Er fördert die Entwicklung der Clubtätigkeiten. Er hat die in der Versammlung zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten, für die Einhaltung der Statuten zu sorgen, die laufenden Geschäfte zu erledigen und die Versammlung einzuberufen und zu leiten. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Clubs führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

**Finanzen**

Art. 26

Der Club führt eine eigene Kasse und hat ein eigenes Vermögen. Gegenüber Mitgliedern und Dritten haftet nur das Clubvermögen, nicht aber die Mitglieder persönlich. Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden haben auf das Clubvermögen keinen Anspruch. Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht anteilsmässig zurückbezahlt.

Art. 27

Die beschlossenen Ausgaben müssen stets gedeckt sein.

Art. 28

Kursbesuche, die der Weiterbildung der Trainer dienen, können anteilmässig aus der Clubkasse bezahlt werden. Solche Ausgaben müssen aber vom Vorstand begutachtet und genehmigt werden. Die Höhe des Beitrages ist abhängig von der finanziellen Lage des Clubs.

Art. 29

Der Kassier verwaltet die Kasse und ist für die eingenommenen Gelder haftbar. Er hat zudem für den Eingang der Beiträge und anderen Gelder zu sorgen. Auf Verlangen hat er dem Vorstand die nötigen Auskünfte über die Kassabilanz zu geben.

Art. 30

Die Rechnung ist jeweils auf Ende des Geschäftsjahrs abzuschliessen. Durch die Revisoren zu prüfen und an der HV zur Abnahme vorzulegen.

Art. 31

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die jeweils von der HV zu wählen sind. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

**Technisches Reglement**

Art. 32

Die Kyu Grade werden anhand einer strengen Prüfung, in Anlehnung der Prüfungsbestimmungen übergeordneter Verbände, abgenommen. Die Prüfungsexperten können das Programm anpassen. Beim Eintritt in den Club können bestehende Grade übernommen werden oder eine Standortbestimmung durchgeführt werden. Eine Standortbestimmung wird auch beim Übertritt vom Kindertraining ins Erwachsenentraining anlässlich der ersten Prüfung vorgenommen.

Art. 33

Die Grade dürfen nicht übergangen werden. Die Prüfungen können frühestens nach den vorgeschriebenen Übungszeiten abgelegt werden. Ausserdem müssen die Vergangenheit und die Reife des Schülers den Budo-Gradierungen entsprechen.

Art. 34

Die Prüfungen werden vom Trainer oder einer Prüfungskommission abgenommen. Auswärts abgelegte Prüfungen werden nur anerkannt, wenn der Vorstand vorhergehend seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

Eine Note wird nicht vergeben. Es gibt nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

**Übergeordnete Verbände**

Art. 35

Der Club kann sich auf Antrag des Vorstandes übergeordneten Verbänden anschliessen. Für den Beitritt oder Austritt aus übergeordneten Verbänden, ist das Einverständnis der Hauptversammlung einzuholen.

Art. 36

Wird ein Beitritt zu einem übergeordneten Verband beschlossen und der Club von diesem aus aufgenommen, so anerkannt jedes Mitglied des Clubs die Statuten des betreffenden Verbandes. Der Club kann aber nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sich einzelne Mitglieder nicht an die Statuten übergeordneter Verbände hält.

Art. 37

Vorstandsmitglieder werden als Delegierte an übergeordnete Verbände entsandt. Sie vertreten dort die Interessen des Clubs.

**Schlussbestimmungen**

Art. 38

Der Club haftet für keinerlei Unfälle, die sich durch die Ausbildung des unter Art. 3 aufgeführten Zwecks ereignen. Bezüglich Versicherungsschutz siehe Art. 10.

Art. 39

Allfällige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen oder zwischen Organen und den Mitgliedern über die Auslegung der Statuten und des Reglements, werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Clubmitglieder.

Art. 40

Änderungen der Statuten können nur an der Hauptversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen / Anpassungen durch den Vorstand müssen allen Mitgliedern vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorgelegt werden. Anträge von Nichtvorstandsmitgliedern müssen mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten eingereicht werden damit der Vorstand sie prüfen und vorbereiten kann.

**Genehmigung**

Ort: Diepoldsau Datum : 07.02.2017

Präsident: Aktuar: Kassier:

…………………….. ……………………… ………………………….